

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

Verordnung

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Westerhausen/Oldendorf/Föckinghausen des Wasserwerkes der Stadt Helle

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 160 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Neufassung vom 29.10.1981 (SGS. GVBl. S. 425) sowie der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25.07.1986 (BGBl. I, S. 1165) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 131/4, Flur 3, Gemarkung Westerhausen, Flurstück 72/4, Flur 1, Gemarkung Westerhausen, Flurstück 1, Flur 1, Gemarkung Föckinghausen, Flurstück 71/4, Flur 1, Gemarkung Oldendorf und Flurstück 1, Flur 1, Gemarkung Oldendorf gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zu Gunsten der Stadt Helle.

§ 2

Das Schutzgebiet wird in folgenden Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I	(5 Fassungsbereiche)
Schutzzone II	(engerer Schutzzone)
Schutzzone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich)
Schutzzone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich)

§ 3

Die Schutzzonen werden wie folgt beschrieben:

(1) Schutzzone I

Die Schutzzone I umfaßt Kreisflächen mit einem Radius von 5 m um die Brunnen.

(2) Schutzzone II

Die Schutzzone II erstreckt sich zwischen den Ortschaften Moslerberg im Osten, Niederholsten im Norden, Westerhausen im Südwesten und Föckinghausen, Oldendorf im Süden.

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-16.30 Uhr

Telefax
25 804

25804 nicht d

Teletex
4412 88

4412 88 = DRWEOL

Oberweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 610 80)
Konto-Nr. 15 55-307 GiroA Han (BLZ 260 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

— (3) Schutzzone III

Die Schutzzone III erstreckt sich zwischen den Ortschaften Ostenwalde, Holzhausen im Südosten, Oberholsten im Osten, Deitinghausen im Norden, Grambergen im Nordwesten, Ellerbeek im Westen und Westerhausen, Fückinghausen im Süden.

Die Schutzzone ist weiter unterteilt in die Zone III A und III B. Die Grenze bildet die Verbindungslinie Oberholsten, Fückinghausen und Lösebeck.

Die Zone III B liegt nördlich, die Zone III A südlich dieser Verbindungslinie.

Des Weiteren grenzt eine kleine Fläche (Zone III A) südlich an die Schutzzone II (nördlich Fückinghausen).

(4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus den Karten 1 : 10.000, 1 : 5.000 und 1 : 2.000, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu ersehen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Stadt Nelle und beim Landkreis Osnabrück aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Mähung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

(1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Rohöle, Benzine, Diesel-Kraftstoffe und Heizöle, ferner alle zusätzlich in der Verordnung der Bundesregierung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Verordnung vom 05.04.1976 (BGBl. I S. 915), aufgeführten Stoffe.

Ausgenommen sind solche Flüssigkeiten, die nur nach Erwärmung pumpfähig sind, wie schwerflüssige Leir- und Teeröle.

(3) Schutzbestimmungen

Auf das Grundwasser einwirkende Handlungen und Anlagen in Schutzzone

II III A III B

	II	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser und Bes von Verkehrsmitteln auf lebenden Wasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	V	V	V
c) Untergrundverrieselung sonstiger Mischlicher Abwässer			
ca) in Siedlungen	V	V	G
cb) bei Einzelbebauung	V	G	G
2. Versenken und Versichern von Kühlwasser	V	G	G
3. Abwassereinleitung in oberirdische Gewässer	V	G	G
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	-

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
25 804
25804 nld d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWECH.

Überweisung an Regierungsbezirksekasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01810 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 610 50)
Konto-Nr. 15 55-307 P.GiroA Han (BLZ 250 100 80)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	II	III A	III B
5. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V	V
6. Aufbringen von Klär- und Fäkal Schlamm	V	V	G
7. Bau von Abwasserreinigungsanlagen und Abwassersammelgruben	V	C	G
8. Aufbringen von Gülle und Jauche			
a) 01.10. - 29.02.	V	V	V
- für Grünland und Wintergetreide ab 15.02. - 29.02.	G	-	-
b) 01.03. - 30.09.	C	-	-
9. Aufbringung von Stallmist	G	-	-
10. Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Stallmist und Klärschlamm) außerhalb undurchlässiger Lagerstätten	V	V	V
11. Lagerung von festen auslaugbaren wassergeführten Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, künstlicher Dünger etc.) außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
12. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung in Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-	-
b) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit beschränktem Anwendungsverbot	V*	V*	V*
c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	V	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-VO keine abweichenden Regelungen enthalten.			
13. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V	V

022.007 106
0986

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-16.30 Uhr

Telefon
25 804

25804 nörd d

Teletex
4412 86

4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 846 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 P Giro A Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	II	III A	III B
14. Anlage von Gärfuttermieten			
a) Gärfuttermieten mit Trocken- substanzgehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Gär- futtermieten mit dichter Sohle und Auffang der Silagesäfte	G	-	-
c) alle übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
d) alle übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
15. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Um- schlagen wassergefährdender Flüssig- keiten gem. § 161 Abs. 5 TUG			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 40 000 l	V	G	G
ab) über 40 000 l	V	V	V
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
ba) bis zu 100 000 l	V	G	G
bb) über 100 000 l	V	V	V
16. Transport wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 TUG			
aa) Fernleitungen	V	V	V
ab) Feldleitungen			
- unterirdisch verlegt	V	V	V
- oberirdisch verlegt	V	G	G
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Marksgeländes nicht über- schreiten (Rohrleitungen als Be- standteil von Anlagen zum Lagern s. unter 15)			
ba) unterirdisch verlegt	V	V	V
bb) oberirdisch verlegt	V	G	G

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2800 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 8 0 4
25804 njdd d

Teletex
4 4 1 2 8 6
4412 86 = DRWEDL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01610 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 80 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 55-307 PGKroA Han (BLZ 260 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	II	III A	III B
17. Transport wassergefährdender (mit einer Ladung von mehr als 3.000 l) und radioaktiver Stoffe durch Fahrzeuge	V	-	-
18. Ablagern, Aufhalten, Einbringung in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Abfällen	V	V	V
19. Abfallbeseitigungsanlagen			
a) für Bauschutt und sonstige inerte Abfallstoffe	V	V	V
b) für sonstige Abfallstoffe	V	V	V
20. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks	V	V	G
21. Bauliche Anlagen *			
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	G	G	-
b) für landwirtschaftl. Betriebe	G	G	-
c) als geschlossene Siedlungen, für gewerbliche und industrielle Zwecke oder sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)			
ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	V
cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G	G
* Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang mit sich bringt und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			
22. Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Parkplätze (außer land- und forstwirtschaftliche Wege)	V	G	-

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telefax
2 5 804
2 5 804 nlovd d

Teletext
4 4 1 2 8 6
4 4 1 2 8 6 = BRWEO

Oberweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01610 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 60)
Konto-Nr. 15 55-307 PGIroA Han (BLZ 250 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

	II	III A	III B
23. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V	V
24. a) Bahnliesen	V	G	-
b) Güterumschlagsanlagen Langierbahnhöfe	V	V	V
25. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	G
26. Militärische Anlagen und Übungsplätze	V	V	G
27. Manöver und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	V	G	G
28. Campingplätze	V	G	-
29. Sportanlagen und Badeanstalten	V	G	-
30. Gartenbaubetrieb und Kleingartenkolonien	V	G	-
31. Friedhöfe	V	V	-
32. Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperpartien (soweit dies nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz in der z. Z. gültigen Fassung untersagt ist)	V	V	V
33. Anlage und Betreiben von Fischteichen	V	G	-
34. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich abgegrenzt sind, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Bohrungen (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)			
a) von mehr als 3 m bis 10 m Tiefe	V	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	V	G

022 007 106
09.86

**Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben**

Postanschrift
Postfach 2447
2900 Oldenburg

Sprechzellen
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 6 8 0 4
2 5 8 0 4 Nord d

Teletex
4412 88
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emden (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 50)
Konto-Nr. 15 85-307 PGroA Han (BLZ 260 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

II III A III B

35. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden (alle über die land- und forstwirt- schaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe)			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
36. Bergbau	V	G	G
37. Sprengungen	V	G	-
38. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffent- liche Wasserversorgung)			
a) von mehr als 3 m bis 10 m Tiefe	V	G	-
b) von mehr als 10 m Tiefe (Haus- und Weidebrunnen zur Versor- gung von Mensch und Vieh)	V	V	G
	V	G	G
39. Grundwasser- und Erdreich- wärmepumpen, sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G
40. Betriebe mit Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Abstoß radioaktiver Stoffe	V	V	V
(4) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes, für die §§ 5, 7 und 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.			

§ 6

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung darf nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

—(2) Die untere Wasserbehörde kann mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. gewichtige Gründe für eine Befreiung vorliegen und diese mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

(1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Ent-
eignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu
leisten. Das Verfahren zur Festsetzung der zu leistenden Ent-
schädigung wird auf Antrag gem. § 55 NWG von der Bezirksre-
gierung Weser-Ems, Oldenburg, als obere Wasserbehörde, durch-
geführt.

(2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 19 Abs. 4 NWG nach Maß-
gabe des Landesrechts zu leisten, wenn eine der in § 5 aufge-
führten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die
ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines
Grundstückes beschränken.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung
verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit
kann nach den §§ 18 und 41 NWG mit einer Geldbuße bis zu
100.000,- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in
Kraft.

Oldenburg, den
Az.: 502e-62013-3/33

1. 12. 1988

[Handwritten signature]



Beglaubigt
Grothmann
Angestellte

Regierungspräsident

022 007 106
09.86

Mein Zeichen
bitte bei Antwort
angeben

Postanschrift
Postfach 24 47
2900 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch
14-15.30 Uhr

Telex
2 5 804
25804 nold d

Teletex
4412 86
4412 86 = BRWEOL

Überweisung an Regierungsbezirkskasse Weser-Ems, Aurich
Konto-Nr. 284 01510 Landeszentralbank Emten (BLZ 284 000 00)
Konto-Nr. 90 845 Kreissparkasse Aurich (BLZ 284 510 60)
Konto-Nr. 15 65-307 PölnA Han (BLZ 260 100 30)

Besuche bitte möglichst vereinbaren

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.12.1988 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Westerhausen / Oldendorf / Föckinghausen des Wasserwerkes der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 48, 49 und 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. Nr. 27/2002, S. 378), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70), diese geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 01.12.1988 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Westerhausen / Oldendorf / Föckinghausen des Wasserwerkes der Stadt Melle (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 2 vom 13.01.1889) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Ziffer 8 wird gestrichen.

Artikel II

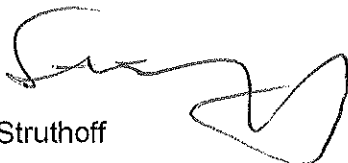
Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 8. 1. 2003

Az.: 502.9-62013-3-33

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage


Struthoff